

11.12.92

Beschluß

des Deutschen Bundestages

ZUM

Gesetz zur Verlängerung der Wartezeiten für Eigenbedarfskündigungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 129. Sitzung am 11. Dezember 1992 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Verlängerung der Wartezeiten für Eigenbedarfskündigungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet - Drucksache 12/3965 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 764/92 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3965
10.12.92

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Verlängerung der Wartefristen für Eigenbedarfs-
kündigungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages ge-
nannten Gebiet

- Drucksachen 12/2758, 12/3605 (neu), 12/3890 -

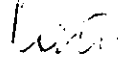
Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Hans Otto Bräutigam

Der Bundestag wolle beschließen:

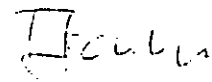
Das vom Deutschen Bundestag in seiner 117. Sitzung am
5. November 1992 beschlossene Gesetz zur Verlängerung der
Wartefristen für Eigenbedarfskündigungen in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird nach Maßgabe des
aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Bonn, den 9. Dezember 1992
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender



Berichterstatter



Anlage

Gesetz zur Verlängerung der Wartefristen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

Zu Artikel 1

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

'Artikel 1

Anderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 232 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"(3) Auf berechnigte Interessen im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Eigenbedarf) kann der Vermieter sich erst nach dem 31. Dezember 1995 berufen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Räume dem Vermieter durch nicht zu rechtfertigende Zwangsmaßnahmen oder durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung seitens staatlicher Stellen oder Dritter entzogen worden sind,
2. wenn der Mieter bei Abschluß des Vertrags nicht redlich im Sinne des § 4 Abs. 3 des Vermögensgesetzes gewesen ist oder

829/92

3. wenn der Ausschluß des Kündigungsrechts dem Vermieter angesichts seines Wohnbedarfs und seiner sonstigen berechtigten Interessen auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann.

Vor dem 1. Januar 1996 kann der Vermieter ein Mietverhältnis nach § 564 b Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 oder dann kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen seines Wohn- oder Instandsetzungsbedarfs oder sonstiger Interessen nicht zugemutet werden kann.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Mieter der Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Eine Härte liegt auch vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann. § 556 a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3, 5 bis 7 und § 564 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 93 b Abs. 1 bis 3, § 308 a Abs. 1 Satz 1 und § 708 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung, § 16 Abs. 3 und 4 des Gerichtskostengesetzes sind anzuwenden."

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verlängerung der Wartefristen für Eigenbedarfskündigungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 5. November 1992 und 11. Dezember 1992 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.